

Festlegung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Lehrveranstaltungen	2
§ 3	Prüfungen im Distanzmodus.....	3
§ 4	Schriftliche Online-Prüfungen	3
§ 5	Mündliche Online-Prüfungen.....	3
§ 6	Remote Take-Home-Exams.....	4
§ 7	Prüfungsabbruch und Erschleichen.....	4
§ 8	Zuständigkeit	4
§ 9	In-Kraft-Treten.....	4
§ 10	Außer-Kraft-Treten	5
	Dokumentinformationen.....	6

Aufgrund des § 10 Abs 2 COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung, BGBl. II Nr. 171/2020, iVm § 1 Z 11 COVID-19-Hochschulgesetz, BGBl. I Nr. 23/2020, legt das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien fest:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Ergänzend zu der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien gilt diese Festlegung für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/2021.
- (2) Die Präsenzlehre ist ausschließlich unter den von der Vizerektorin für Digitalisierung und Campusmanagement und/oder der Vizerektorin für Lehre und Studierende kommunizierten Rahmenbedingungen, z.B. Hygieneabstände, Sicherheitsbestimmungen, Raumbelastung, abzuhalten.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe von Abs 2 und Abs 3 zusätzlich zur Präsenz- auch in (Teil-)Distanzlehre abgehalten werden.
- (2) Für die (Teil-)Distanzlehre wird empfohlen, Lehrveranstaltungen via den von der WU bereitgestellten Tools abzuhalten, z.B. MyLearn und Microsoft Teams. Sie kann alternativ in den folgenden Lehrdesigns gestaltet werden:
 1. Reiner Distanzmodus (synchron oder asynchron): Lehrveranstaltungen mit mehr als 65 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten;
 2. Synchroner Hybridmodus: Die Lehrveranstaltung wird für einen Teil der Studierenden in Präsenz abgehalten. Gleichzeitig wird die Lehrveranstaltung für alle Studierenden, die nicht vor Ort sein können, gestreamt;
 3. Rotationsmodus: Die Präsenzzeit der Lehrveranstaltung wird zwischen zwei oder mehreren Studierendengruppen aufgeteilt, sodass die/der Lehrende alle Einheiten hält, dabei aber wechselnde Studierendengruppen im Hörsaal anwesend sind. Inhalte, die nicht in Präsenz behandelt werden können, erarbeiten sich die Studierenden im Selbststudium oder
 4. Kombinationen aus Z 1 bis Z 3.
- (3) Bei Abhaltung von Lehrveranstaltungen in Distanzlehre sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:
 1. Der Charakter der Lehrveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien bleibt unverändert. Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht, diese kann den Lehrdesigns gemäß Abs 2 angepasst werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Reisebeschränkungen aus dem Heimatland, Quarantäne, Krankheit, Angehörige der COVID-19-Risikogruppe gemäß COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020) darf die Abwesenheit dem positiven Absolvieren der Lehrveranstaltung nicht entgegenstehen.
 2. Der Syllabus, insbesondere die Gewichtung von Teilleistungen, kann nach Semesterbeginn nicht geändert werden, der Notenschlüssel bleibt gleich.
 3. Der Arbeitsaufwand für Studierende orientiert sich an den ECTS-Anrechnungspunkten der Lehrveranstaltung, ist unabhängig vom Lehrdesign und hat verglichen mit dem Präsenzunterricht weitgehend gleichzubleiben.

§ 3 Prüfungen im Distanzmodus

(1) Werden Prüfungen im Distanzmodus durchgeführt, können diese in folgenden Formen abgehalten werden:

1. Schriftliche Online-Prüfungen,
2. Mündliche Online-Prüfungen oder
3. Remote Take Home Exams.

(2) Prüfungen mit mehr als 400 Teilnehmenden sind grundsätzlich im Distanzmodus abzuhalten.

§ 4 Schriftliche Online-Prüfungen

(1) Schriftliche Online-Prüfungen finden im Rahmen der Online-Prüfungsumgebung MyLEARN statt. Für die Teilnahme an einer schriftlichen Online-Prüfung ist ein Notebook oder ein PC erforderlich. Sofern während der Prüfung eine automatisierte Online-Aufsicht vorgesehen ist, ist als Internet Browser die aktuelle Version von Google Chrome zu verwenden. Mikrofon und Webcam müssen verwendet werden können.

(2) Die Prüfung wird beurteilt, wenn vor Beginn der Prüfung

1. ein Foto zur Identitätsfeststellung hochgeladen (sofern vorgesehen) und
2. der automatisierten Online-Aufsicht zugestimmt (sofern vorgesehen) und
3. die Prüfungserklärung bestätigt wurde.

(3) Die Bestätigung der Prüfungserklärung gilt als Entgegennahme der Prüfungsfragen und stellt einen Prüfungsantritt dar. Werden bei Bestätigung der Prüfungserklärung die Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 oder Z 2 nicht erfüllt, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und mit einem Vermerk zu versehen. Die Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 5 Mündliche Online-Prüfungen

(1) Folgende Kriterien müssen bei einer mündlichen Online-Prüfung vorliegen:

1. Zu verwenden sind Tools zur synchronen Live-Kommunikation, welche die Cloud- und Datenschutz-Richtlinien der WU erfüllen und seitens der WU unterstützt werden (z.B. Microsoft Teams).
2. Mikrofon und Webcam müssen von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Studierenden verwendet werden. Stimme, Mimik und Gestik muss für beide Seiten realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
3. Die Identitätsfeststellung erfolgt mittels Studierendenausweis oder amtlichem Lichtbildausweis via Webcam.

(2) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür zu erläutern.

(3) Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen ist zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.

§ 6 Remote Take-Home-Exams

(1) Ein Remote Take-Home-Exam ist eine schriftliche Online-Prüfung, bei der sich die Studierenden die veranschlagte Prüfungszeit flexibel innerhalb des festgelegten Zeitrahmens einteilen können.

(2) Der festgelegte Zeitrahmen ist länger als die Prüfungszeit, empfohlen wird ein Zeitrahmen zwischen 6 und 48 Stunden.

(3) Die Prüfung wird beurteilt, wenn – sofern vorgesehen – bei der Abgabe die Prüfungserklärung bestätigt wurde.

§ 7 Prüfungsabbruch und Erschleichen

(1) Ein vorzeitiger Abbruch der Prüfung stellt keinen Prüfungsantritt dar, wenn ein technisches Problem (z.B. Ausfall der Internetverbindung) das Fortsetzen der Prüfung glaubhaft unmöglich macht und dies unverzüglich der bzw. dem Prüfungsverantwortlichen gemeldet wird.

(2) In den Fällen des Abs 1 ist die Prüfung dennoch zu beurteilen und der Antritt zu zählen, wenn dies die oder der Studierende innerhalb von 24 Stunden ausdrücklich verlangt und die anderen Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 1 bis Abs 3, § 5 Abs 1 und § 6 Abs 3 grundsätzlich erfüllt sind. Technische Probleme führen nicht zur Verlängerung der Prüfungszeit.

(3) Wird eine Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (z.B. Mobiltelefone, nicht erlaubte Lehrunterlagen, Absprache mit anderen Personen, Abschreiben) erschlichen oder versucht zu erschleichen, ist die Prüfung als nichtig zu bewerten und auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. Alle Beteiligten werden für die Dauer von vier Monaten für weitere Anmeldungen und Antritte zu allen Prüfungen des betreffenden Faches gesperrt.

§ 8 Zuständigkeit

Für die Vollziehung dieser Festlegung ist die Vizerektorin für Lehre und Studierende zuständig. Sie ist berechtigt, Anweisungen an Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sowie Prüfungsverantwortliche zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrbetriebs zu erteilen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Festlegung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

(2) Die Änderungen dieser Festlegung treten am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Diese Festlegung tritt mit 28. Februar 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat

Univ.Prof. Dipl.-Ing.Dr.Dr.h.c. Edeltraud Hanappi-Egger
Rektorin

Dokumentinformationen

Pflichtfelder sind mit einem „*“ gekennzeichnet.

Kurztitel ^{1*}	Festlegung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19
Langtitel	
Dateiname^{2*}	Festlegung_Lehrveranstaltungen_Pruefungen_COVID-19_2.0.pdf
Ersetzt	Festlegung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufgrund von COVID-19 vom 28.04.2020
Titel englische Version	
Version (Nummer, Datum) *	2020-2.0, vom 02.09.2020
Inhaltsverantwortlich*	Rammerstorfer, Margarethe / Vizerektorin für Lehre und Studierende
Autor/in*	Gnadlinger, Lukas / Studienrecht
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	
Kommunikation* (Mehrfachauswahl möglich)	<input checked="" type="checkbox"/> E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> Mitteilungsblatt <input checked="" type="checkbox"/> Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	52. Stück vom 02.09.2020
Erstveröffentlichung (optional)	
Gültig ab*	03.09.2020
Gültig bis*	28.02.2021
Genehmigt von	
Weitere Informationen*	Distanzbetrieb, Distanzlehre, Online-Prüfungen, COVID-19

¹ Beispiele für Kurztitel/Langtitel:

- Kurztitel = Kategorie und Schlagwort z.B. WUPOL Software
- Langtitel oder Subtitel = Bezeichnung aus der Abteilung, z.B. Regelung über die Verwendung von WU Software

² Dateinamen max. 60 Zeichen; keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen verwenden